

Einkaufsbedingungen RMG Messtechnik GmbH

1. Allgemein

1.1. Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Einkaufsgeschäften der Unternehmen der RMG Messtechnik GmbH zugrunde, insofern in den einschlägigen Verträgen, Bestellungen oder sonstigen spezielleren Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2. An die Einkaufsbedingungen sind die RMG, der jeweilige Zulieferer und Subunternehmer des Zulieferers gebunden.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten – soweit sinngemäß anwendbar – gleichermaßen für körperliche Güter, Software, Technologie, Dienst- und Serviceleistungen.

1.4. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.5. Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen der schnelleren Orientierung, besitzen aber keine Rechtsverbindlichkeit.

1.6. Diese Einkaufsbedingungen können nicht durch anderslautende Bestimmungen einer Auftragsbestätigung des Zulieferers oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zulieferers in ihrer Rechtskraft begrenzt werden.

2. Hinweispflicht

2.1. Dem Zulieferer oder gegebenenfalls seinem Subunternehmer obliegt es, die RMG auf Bestellungen hinzuweisen, die widersprüchlich, fehlerhaft, offenkundig unvollständig oder gemäß vernünftigem Ermessen nicht geeignet sind, den Verwendungszweck der bestellten Güter und Leistungen bestmöglich zu erfüllen. Die Hinweispflicht gilt auch für das Unterlassen von vernünftigerweise sinnvollen Bestellungen.

2.2. Der Lieferant hat den Besteller auf Änderungen in der Art der Zusammensetzung des bearbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung und sonstige Abweichung von den dem Besteller bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen ausdrücklich und unverzüglich hinzuweisen.

2.3. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2.4. Der Zulieferer hat die RMG auf spezielle und nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3. Auftragsrücknahme / Change order

3.1. Eine erfolgte Bestellung kann von Seiten der RMG widerrufen werden, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Versendung der Bestellung keine Auftragsbestätigung erfolgt.

3.2. Kurzfristige Auftragsänderungen seitens der RMG sind möglich. Tatsächlich entstehende Zusatzkosten des Zulieferers werden der RMG umgehend nachgewiesen und von dieser geliehen.

3.3. Kurzfristige Auftragsänderungen seitens der RMG sollen vom Zulieferer nur dann nicht angenommen werden, wenn dies eine außerordentliche Belastung für den Zulieferer mit sich bringen würde.

3.4. In Ausnahmefällen hat der Zulieferer eine Erhöhung bzw. Reduzierung des Auftragsvolumens um bis zu 25 % zu akzeptieren.

4. Kommunikation

4.1. Um eine reibungslose und flexible Auftragsabwicklung bei kurzfristigen Abweichungen bezüglich Beschaffenheit, Lieferort, Lieferdatum usw. sicherzustellen, sind die RMG und der Zulieferer gehalten, sich über offene Fragen und bestehende oder sich abzeichnende Lieferprobleme auszutauschen.

4.2. Rechtsverbindliche Vereinbarungen zu oben benannten kurzfristigen Abweichungen bedürfen der Schriftform, wobei Emails und Faxsendungen die Anforderungen an die Schriftform erfüllen, wenn der Absender aus den Übertragungsprotokollen eindeutig hervorgeht.

5. Subunternehmer und Dokumentation

5.1. Die Übertragung bzw. Untervergabe von Leistungsverpflichtungen des Zulieferers an Subunternehmer bedarf der Zustimmung durch die RMG.

5.2. Die Übertragung bzw. Untervergabe entbindet den Zulieferer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und seiner Gesamtverantwortung für die Auftragsabwicklung.

5.3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer die Anforderungen an eine vollständige und wahrheitsgemäße Dokumentation erfüllen.

6. Einhaltung von Gesetzen

6.1. Alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich Unfallverhütung, Umweltschutz, Mindestlohn, sonstigen Arbeitsschutzregelungen, Jugendschutz usw., sowie zoll- und exportkontrollrechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

6.2. Auf Anforderung erklärt sich der Zulieferer und seine Subunternehmer bereit, dieselben speziellen Verhaltensrichtlinien einzuhalten, die einzuhalten sich auch die RMG gegenüber ihren Auftraggebern verpflichtet hat.

7. Lieferbedingungen

7.1. Die Lieferbedingungen bzw. der Risiko- und Kostenübergang richten sich nach den Bestimmungen des im jeweiligen Fall vereinbarten Incoterms® 2010 und gegebenenfalls vorgenommenen Zusätzen bzw. Einschränkungen zum vereinbarten Incoterm®. Die zusätzlich vereinbarten Regelungen zu den Lieferbedingungen sind als speziellere Normen gegenüber der allgemeineren Definition des jeweiligen Incoterm® vorrangig.

7.2. Sollte kein Incoterm® vereinbart sein, obliegt es dem Zulieferer Versicherungskosten zu tragen und die Ware auf seine Kosten zum vorgesehenen Bestimmungsort zu verbringen und zu entladen bzw. umzuladen.

8. Inspektionsrecht

Bei begründetem Verdacht, dass eine Lieferung verspätet oder mangelhaft erfolgen wird, hat die RMG das Recht, Inspektionen beim Zulieferer oder seinen Subunternehmern vorzunehmen. Bestätigt es sich, dass der Zulieferer oder Subunternehmer seinen Verpflichtungen nicht zufrieden stellend nachkommt, sind die Inspektionskosten vom Zulieferer zu erstatten.

9. Vorzeitige Anlieferung

9.1. Vorzeitige Anlieferung kann von der RMG angenommen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

9.2. Bei Annahme einer vorzeitig erfolgten Lieferung behält es sich RMG vor, anfallende Lagerungs- oder sonstige entstehende Kosten gegebenenfalls in Rechnung zu stellen. Solche Kosten sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe berechnet werden, wenn die Anlieferung nicht mehr als 5 Tage vor vereinbartem Liefertermin erfolgt.

10. Verpackung und Versand

10.1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sowie die einschlägigen Handelsbräuche sind einzuhalten.

10.2. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen.

10.3. Spätestens am Versandtag ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.

10.4. Bestellnummer und vereinbarte sonstige Kennzeichnungen sind bei der Korrespondenz und auf allen Schriftstücken anzugeben.

11. Inspektionskosten

Kosten für vertraglich vorgeschriebene oder gemäß Geschäftsgebräuchen übliche Prüfungen und Inspektionen der auszuliefernden Ware obliegen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, dem Zulieferer.

12. Dokumentation, Lieferantenerklärungen

12.1. Die Warendokumentation durch den Zulieferer muss die beanstandungslose Behandlung hinsichtlich der betreffenden Güter und Komponenten erlauben.

12.2. Notwendige Nachweise für präferentielle Behandlung im Handel mit Staaten, mit denen die Europäische Union Präferenzabkommen abgeschlossen hat bzw. abschließen wird, und/oder sonstige Ursprungsdokumente je nach Anforderung von RMG müssen zur Verfügung gestellt werden.

12.3. Insbesondere sind Lieferantenerklärungen und andere Ursprungsdokumente gem. 12.1 gemäß den Erfordernissen zollrechtlicher Behandlung beizubringen. Die Lieferantenerklärung bzw. anderen Ursprungsdokumente haben den jeweils geltenden Formvorschriften zu entsprechen.

12.4. Vom RMG-Kunden verlangte zusätzliche Nachweise und Dokumentationen sind nach Möglichkeit vorzulegen. Die RMG verpflichtet sich, solche zusätzlichen Anforderungen kurzfristig nach Bekanntwerden an den Zulieferer weiterzuleiten.

12.5. Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer die notwendigen Dokumentationen und Nachweise rechtzeitig vorlegen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der für die Exportabfertigung und präferentiellen Warenbehandlung erforderlichen Dokumente wie z. B. Lieferantenerklärungen.

13. Verspätete Lieferung

13.1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine, gelten immer als Anlieferungstermine an den vereinbarten Anlieferort. Fristgerechte Lieferung ist für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der RMG gegenüber ihren Kunden von besonderer Bedeutung. Der Zulieferer ist verpflichtet, unverzüglich auf Umstände hinzuweisen, die eine rechtzeitige Lieferung gefährden könnten.

13.2. Bei Nichterfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber Dritten Parteien, die auf verspätete oder mangelhafte Lieferung des Zulieferers oder seines Subunternehmers beruht, behält es sich die RMG vor, der RMG auferlegte Vertragsstrafen, Haftungsverpflichtungen und die Begleichung von Folgeschäden in Rechnung zu stellen. Der Zulieferer verpflichtet sich, im Fall einer durch ihn begründeten Vertragsverletzung die RMG schadlos zu halten

13.3. Ungeachtet der obigen Regelung hat der Besteller das Recht pro angefangener Woche Lieferverzug eine Kürzung des Rechnungspreises um 1%, maximal jedoch 5% des Bestellwertes vorzunehmen.

13.4. Bei mehr als 5 Wochen Lieferverzug ist die RMG berechtigt, den Vertrag nach vorangegangener schriftlicher Notiz ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen bleibt davon unberührt.

13.5. Bei Fixtermingeschäften behält sich die RMG vor, im Verzugsfall sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

14. Warenannahme und Mängelrüge

14.1. Mängel sind vom Besteller in angemessener Zeit, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Mangels zu rügen.

14.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem, wenn ein Mangel behoben bzw. das betreffende Gut nach Mangelbehebung erstmalig oder erneut seiner Verwendung zugeführt wird.

15. Nacherfüllung, Schadensersatz

15.1. Bei mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung behält es sich die RMG unter anderem vor, Nacherfüllung, Ersatzlieferung, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Leistungen oder sonstige Kompensationsleistungen zu verlangen.

15.2. Insbesondere hält es sich die RMG vor, Haftungsansprüche des RMG-Kunden an den Zulieferer weiterzuleiten.

15.3. Sollte eine Nacherfüllung der Leistungsverpflichtung in angemessener Zeit nicht möglich oder wahrscheinlich sein, behält es sich die RMG vor, Dritte mit der geschuldeten Leistung zu beauftragen (Ersatzvornahme) und die entstehenden Kosten dem Zulieferer in Rechnung zu stellen. In dringenden Fällen kann auf Kosten des Zulieferers sofort eine Ersatzvornahme erfolgen.

16. Eigentumsübergang, Ware frei von Verpfändung

16.1. Eigentumsübergang erfolgt mit Zahlung von 50% des Rechnungspreises. Werden Liefergegenstände in andere Gegenstände eingearbeitet oder mit diesen verbunden, erfolgt der Eigentumsübergang spätestens zu diesem Zeitpunkt.

16.2. Angelieferte bzw. eingearbeitete oder verbundene Waren haben frei von Verpfändungsrechten zu sein.

17. Force Majeure

17.1. Höhere Gewalt bezeichnet einen Umstand, der für keine der Vertragsparteien vorhersehbar war und außerhalb ihres Einflussbereiches liegt.

17.2. Führt ein Umstand höherer Gewalt zu einem Leistungshindernis und damit zu einem Lieferverzug, so soll der Zeitraum des Umstandes Höherer Gewalt zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt hinzugerechnet werden.

17.3. Führt Höhere Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten zu einem Leistungshindernis, so kann nach schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist der Vertrag gekündigt werden und ein von dem Ereignis Höherer Gewalt nicht oder weniger betroffener Zulieferer beauftragt werden.

18. Preis, Zahlungsziel, Abtretungsverbot, Aufrechnung

18.1. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto, 14 Tage 3% Skonto nach Erfüllung der Lieferverpflichtung und Rechnungseingang.

18.2. Es kann vereinbart werden, dass die Zahlung an den Zulieferer vom Eingang der Zahlung des Endkunden bei der RMG abhängig gemacht wird. Spätestens soll die Zahlung aber 90 Tage nach Leistungserbringung erfolgen.

18.3. Ansprüche des Zulieferers können nicht an Dritte abgetreten werden.

18.4. Der Besteller behält sich vor, eigene rechtmäßige Ansprüche gegen Forderungen des Zulieferers aufzurechnen.

19. Gewährleistung

19.1. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate.

19.2. Die Gewährleistungszeit beginnt für das betroffene Produkt von Neuem, wenn es im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung repariert oder ersetzt wurde.

19.3. Bei Vorliegen eines Mangels, der nach billigem Ermessen vom Auftraggeber als Gewährleistungsschaden eingeschätzt wird, vom Zulieferer als solcher aber nicht anerkannt wird, soll sich der Zulieferer zunächst so verhalten, als ob ein Gewährleistungs-/Garantieschaden zweifelsfrei vorliegt. Stellt sich bei einer späteren Inspektion heraus, dass der Mangel nur anteilig dem Zulieferer angelastet werden kann, erfolgt eine Rückvergütung seitens des Bestellers. Ergibt sich, dass kein Gewährleistungsschaden vorliegt, erstattet der Besteller die dem Zulieferer entstandenen notwendigen Kosten.

20. Produkthaftung, Freistellung, Einhaltung gewerblicher Schutzrechte

20.1. Der Lieferant stellt den Besteller von Schadensersatz-/Haftungsansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Fehlern eines angelieferten Produktes geltend gemacht werden.

20.2. Immaterielle Rechte Dritter werden vom Zulieferer geachtet. Der Zulieferer hält RMG im Fall, dass gewerbliche Schutzrechte (z. B. Marken-, Patentrechte) durch den Zulieferer oder seinen Subunternehmen verletzt werden, schadlos.

20.3. Sämtliche Lieferungen haben frei von Rechten Dritter zu sein. Durch die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände werden Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

21. Vertraulichkeit

21.1. Der Zulieferer und seine Subunternehmer haben alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen über den Besteller, insbesondere kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

21.2. Vertrauliche Informationen dürfen einem Subunternehmer oder Dritten erst nach schriftlich erfolgter Genehmigung seitens der RMG bekannt gemacht werden.

21.3. Der Zulieferer haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeitsregelungen bei seinen Subunternehmern.

22. Kündigung

22.1. Fristlose Vertragskündigung seitens der RMG kann bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Zulieferers oder eines Subunternehmers, insbesondere bei Lieferverzug von mehr als 5 Wochen bzw. bei Verzug bei einem Fixtermingeschäft erfolgen.

22.2. In Ausnahmefällen kann bei andauerndem Leistungshindernis in Folge eines Umstandes Höherer Gewalt eine Vertragskündigung erfolgen, wenn das Leistungshindernis mehr als 2 Monate andauert (siehe oben).

23. Ersatzteilverfügbarkeit

23.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

23.2. Bei Einstellung der Ersatzteilherstellung nach Ablauf der oben benannten Frist ist der Besteller hierüber zu informieren und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

24. Verzicht auf Ansprüche

Der Verzicht auf die Geltendmachung eines in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Rechtes/Anspruches bedeutet keinen generellen Verzicht darauf und schließt die spätere Geltendmachung nicht aus.

25. Referenznennung

Die Nennung des Bestellers als Referenzkunden bedarf der schriftlichen Bewilligung.

26. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention. Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen, Deutschland.

Stand: 14.01.2019